

Bund-Länder-Arbeitsgruppe legt Bericht zur "Neukonzeption der Investmentbesteuerung" vor

Am 15. Dezember 2011 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Finanzverwaltung unter Federführung des Bundes und der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen Vorschläge zur "Neukonzeption der Investmentbesteuerung" vorgelegt. Danach soll die Systematik des Investmentsteuerrechts grundsätzlich neu geordnet werden. Alle Fondstypen und Anlegergruppen – Kleinanleger, vermögendere Privatanleger und institutionelle Investoren – wären von diesen Änderungen betroffen.

Mit ihren Vorschlägen kommt die Arbeitsgruppe einem Auftrag der Finanzministerkonferenz vom 31. März 2011 nach. Der weitere Zeitplan ist eng: Nach Verbandsanhörungen im Januar sollen die Vorschläge bereits im März 2012 der Finanzministerkonferenz vorgestellt werden.

Dieser Newsletter gibt einen Überblick über Anlass und Inhalt des neuen Konzepts und unterzieht es einer ersten Würdigung.

Anlass für Reformüberlegungen

Anlass für die Reformüberlegungen war aus Sicht der Finanzministerkonferenz die außerordentliche Komplexität des geltenden Investmentsteuerrechts. Dieses beruht konzeptionell auf dem sog. eingeschränkten

Transparenzprinzip. Danach haben deutsche Anleger ausgeschüttete und bestimmte thesaurierte Erträge, die der Fonds auf der sog. Eingangsstufe erzielt, zu versteuern, und zwar unter Berücksichtigung der steuerlichen Attribute der verschiedenen vom Fonds erzielten Einkünfte (z.B. vollständige oder teilweise Befreiung von Dividenden und Mieten aus DBA-Staaten oder Berücksichtigung anre-

Überblick

- Auftrag der Finanzministerkonferenz, die Komplexität im Investmentsteuerrecht zu reduzieren
- Entsprechend soll das eingeschränkte Transparenzprinzip aufgegeben werden
- An dessen Stelle soll ein intransparentes System und ein transparentes System treten
- Eine Vorabpauschale tritt an die Stelle ausschüttungsgleicher Erträge
- Spezialfonds werden regelmäßig in die Rechtsform der offenen InvKG wechseln müssen

chenbarer Quellensteuern). Dieses Prinzip bedingt eine nach verschiedenen Einkunftsarten differenzierte Ermittlung (und Bekanntmachung) der Besteuerungsgrundlagen auf Fondsebene, um deren steuerliche Attribute

allen Fondsanlegergruppen "vermitteln" zu können.

Die Arbeitsgruppe identifiziert das eingeschränkte Transparenzprinzip als Quelle der Komplexität, aber auch als Ansatzpunkt für steuerliche Gestaltungen, die als unangemessen empfunden werden und ihrerseits zu gesetzgeberischen Reaktionen zwingen – was die Komplexität abermals steigen lässt.

Ein anderer Grund für die Reformbedürftigkeit liegt im Europarecht: Das aktuelle Investmentsteuerrecht diskriminiert Auslandsfonds, da diese – anders als Inlandsfonds – nicht von deutscher Steuer auf deutsche Mieten, Immobilienveräußerungsgewinne und Dividenden befreit sind. Auch dies war Anlass für die Reformüberlegungen. Die jüngste Niederlage Deutschlands vor dem EuGH, wonach Deutschland deutsche Dividenden an EU- und EWR-Gesellschaften nicht höher als im Inlandsfall besteuern darf (Urteil vom 20. Oktober 2011, C-284/09), hat den Handlungsdruck abermals erhöht.

Nach den Vorschlägen der Arbeitsgruppe soll das Investmentsteuerrecht konzeptionell grundlegend reformiert und das eingeschränkte Transparenzprinzip aufgegeben werden. An dessen Stelle sollen zwei Systeme der Investmentbesteuerung treten, und zwar ein intransparentes und ein transparentes System. Welches System greift, soll vorrangig von der Rechtsform des Fonds abhängen.

- Das sog. intransparente System soll für in- und ausländische Fonds in Form von Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften – und damit praktisch für alle bestehenden Publikums- und Spezialfonds – gelten. Es würde zwar nicht auf eine bestimmte Anlegergruppe beschränkt, wäre aber für institutio-

nelle Anleger oft steuerlich nicht attraktiv. Vgl. hierzu den Abschnitt "Intransparentes System".

- Das sog. transparente System soll institutionellen Investoren vorbehalten sein und für in- und ausländische Fonds gelten, die wie Personengesellschaften nach einem Rechtstypenvergleich als transparent gelten. Vgl. hierzu den Abschnitt "Transparentes System".

Intransparentes System

Überblick

Das intransparente System soll nur in- und ausländischen Fonds in Form von Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften offenstehen. Der Anwendungsbereich soll eigenständig im Steuerrecht bestimmt werden, würde aber im Übrigen grundsätzlich dem geltenden Recht entsprechen. Eine Ausnahme ist für Auslandsfonds relevant, die nur erfasst sein sollen, wenn sie einer Aufsicht unterliegen *und* ein Rückgaberecht gewähren (nach geltendem Recht genügt *eine* dieser Voraussetzungen). Aus der Investmentbesteuerung würden somit insbesondere regulierte geschlossene Auslandsfonds herausfallen.

Nach dem intransparenten System würden Fonds und deren Anleger wie folgt besteuert:

Auf Fondsebene gilt:

Wie bisher würden Fonds der Vertragstyps (Sondervermögen) und des Kapitalgesellschaftstyps (Investmentaktiengesellschaft) als Steuersubjekt behandelt. Anders als bisher sollen jedoch nicht mehr sämtliche Erträge inländischer Fonds von der Körperschaftsteuer befreit sein, sondern

Mieten, Immobilienveräußerungsgewinne und Dividenden aus deutschen Quellen auf Fondsebene der Körperschaftsteuer (15,825 % einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Die umfassende Gewerbesteuerbefreiung bliebe erhalten. Damit würden ausländische Fonds, die auch künftig mit Immobilienerträgen und Dividenden aus Deutschland steuerpflichtig sein sollen, nicht länger schlechter gestellt.

Auf Anlegerebene gilt:

Zufluss-Prinzip: Deutsche Anleger sollen sämtliche Ausschüttungen des Fonds sowie den Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile im Grundsatz voll zu versteuern haben, und zwar unabhängig davon, aus welchen Ertragsarten sich diese Ausschüttungen bzw. Gewinne "speisen". Eine Differenzierung auf der Fondseingangsstufe – nach Ertragsarten, Höhe der Zinseinnahmen i.S.d. Zinsschrankenregelung oder zwischen Ertrag und Kapitalrückfluss – entfielen damit ebenso wie die (anteilige) Freistellung von Rückgabe- und Veräußerungsgewinnen nach der Aktien- und Immobiliengewinnregelung. Der steuerlichen Vorbelastung von Dividenden und Immobilienerträgen würde bei bestimmten Fondstypen durch eine pauschalierte Teilfreistellung Rechnung getragen (vgl. näher unten).

Vorabpauschale: Mit dem eingeschränkten Transparenzprinzip soll auch die Besteuerung sog. ausschüttungsgleicher Erträge, also bestimmter vom Fonds thesaurierter Erträge, wegfallen. Da viele Fonds ihre Erträge thesaurieren, sieht der Bericht zur Kompensation, um Steuerausfälle zu vermeiden, vor, dass Anleger jährlich eine Pauschale zu versteuern haben (gegebenenfalls zeitanteilig bei unterjährigem Erwerb). Diese sog. Vorabpauschale soll nach der langfristigen erzielbaren Verzinsung öffentlicher Anleihen (Basiszins, für 2012 auf

2,44 % gesunken¹) multipliziert mit dem Anteilswert und unter Abzug eines pauschalen 20 %igen Abschlags für Verwaltungskosten errechnet werden. Beträgt der Wert der Anteile, die ein Anleger an einem thesaurierenden Fonds hält, Euro 10.000, würde die Vorabpauschale für das Jahr 2012 ($2,44 \% * \text{Euro } 10.000 * 80 \% =$) Euro 195,20 betragen. Bei (teil-) ausschüttenden Fonds würde die Vorabpauschale nur in der Höhe anfallen, in der sie die Ausschüttungen übersteigt. Bei Rückgabe oder Veräußerung würden die kumulierten Vorabpauschalen ergebnismindernd berücksichtigt.

Ein Kapitalertragsteuerabzug hinsichtlich der Vorabpauschale – und damit für Privatanleger eine Abgeltungswirkung – wäre mangels Liquidität grundsätzlich nicht möglich. Um die Zahl der betroffenen Fälle zu mindern, sieht der Bericht einen Freibetrag von Euro 300 je Privatanleger und Jahr vor. Ist der Freibetrag überschritten, ist laut Bericht denkbar, dass der Fonds zur Ausschüttung übergeht oder der Anleger seine Depotstelle beauftragt, den Betrag, der auf die Vorabpauschale entfällt, von seinem Konto einzuziehen oder Fondsanteile zu veräußern, um den Kapitalertragsteuerbetrag aufzubringen.

Um bei Aktienfonds (typisierend: solche mit mindestens 51 % Aktienanteil) die Vorbelastung in- und ausländischer Dividenden zu berücksichtigen, sieht der Bericht vor, pauschal 20 % aller steuerpflichtigen Erträge (Ausschüttungen, Rückgabe- oder

Veräußerungsgewinn und Vorabpauschale) steuerfrei zu stellen. Für Immobilienfonds (typisierend: solche mit mindestens 75 % Immobilienvermögen) sollen 40 % aller steuerpflichtigen Erträge steuerfrei sein. Der Freibetrag würde entsprechend prozentual reduziert.

Die danach steuerpflichtigen Erträge würden – wie aktuell auch – bei Privatanlegern mit dem Abgeltungssteuersatz besteuert und bei betrieblichen Anlegern der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Kritik

Zu den wichtigsten Anlegern insbesondere von Spezialfonds zählen steuerbefreite Investoren wie z.B. Versorgungswerke oder Pensionskassen und Lebens- und Krankenversicherungen, die aufgrund von Beitragsrückerstattungen bzw. der Bildung entsprechender Rückstellungen (RfB) effektiv einer nur äußerst geringen Steuer unterliegen. Da deutsche Dividenden und Immobilienerträge in dem intransparenten System auf Fondsebene einer definitiven Steuer unterlägen, würden diese institutionellen Investoren im Vergleich zum geltenden Recht deutlich höher besteuert. Sie würden nach Möglichkeit die – nach dem transparenten System besteuerte – offene Investment-Kommanditgesellschaft als Anlagevehikel nutzen. Zu der Möglichkeit, bestehende Spezial-Sondervermögen und -Investmentaktiengesellschaften in offene Investment-Kommanditgesellschaften umzuwandeln, und den diesbezüglichen Hindernissen wird auf den Abschnitt "Transparentes System" verwiesen.

Für regulär besteuerte Kapitalgesellschaften, die in Aktienfonds in Form von Sondervermögen und Invest-

mentaktiengesellschaften anlegen, würde die Steuerlast steigen. Während derzeit Aktienveräußerungsgewinne, die ein Fonds erzielt, effektiv nur zu 5 % der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen und Dividenden zwar gewerbesteuerpflichtig sind, aber nur zu effektiv 5 % Körperschaftsteuerpflichtig, würden nach dem intransparenten System diese Erträge zu 80 % der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Betriebliche Anleger (Kapitalgesellschaften und natürliche Personen mit Fondsanteilen im Betriebsvermögen), die ihre Aktivitäten auch fremdfinanzieren, haben steuerlich ein Interesse daran, ihre Zinsaufwendungen durch Zinseinnahmen möglichst zu kompensieren, um insoweit nicht der Zinsschranke zu unterliegen. In diesem Fall wären Liquiditätsanlagen über Renten- und Geldmarktfonds für keine Alternative mehr, da betriebliche Anleger nach den Vorschlägen der Arbeitsgruppe die über solche Fonds erwirtschafteten Zinsen nicht länger als Zinseinnahme i.S.d. der Zinsschranke ansetzen könnten.

Für Privatanleger würden insbesondere Immobilienfonds steuerlich an Attraktivität verlieren (der folgende Vergleich gilt für inländische Immobilienfonds mit deutschen Anlagen und Neu-Anleger, d.h. bei Erwerb der Fondsanteile nach 2008):

- Aktuell unterliegen deutsche Mieten lediglich der Abgeltungsteuer auf Anlegerebene. Nach den Vorschlägen würde auf Fondsebene Körperschaftsteuer auf die Mieterträge und Abgeltungsteuer auf 60 % den (nach der Körperschaftsteuer auf Fondsebene verbleibenden) ausgeschütteten Betrag anfallen; die übrigen 40 % wären steuerfrei. Im Vergleich zum geltenden Recht stiege die Belastung um

¹ BMF, Schreiben vom 2. Januar 2012; für 2011 betrug der Basiszins noch 3,43 %.

knapp drei Prozentpunkte. Die Mehrbelastung erhöht sich jedoch für solche Privatanleger, die negative Kapitalerträge aus anderen Anlagen erzielen oder als Geringverdiener einen individuellen Steuersatz von weniger als 25 % haben (Tarifoption), da die Körperschaftsteuer auf Fondsebene definitiv wirkt.

- Soweit freie Liquidität ausgeschüttet wird – wie regelmäßig bei Immobilienfonds aufgrund der AfA –, bleibt diese nach aktuellem Recht steuerfrei. Zu einer "Nachversteuerung" kommt es gegebenenfalls dann, wenn die tatsächlichen Abnutzungen geringer waren und der höhere Immobilienwert durch die Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile realisiert wird. Nach dem vorgeschlagenen neuen System wären 60 % der aus der AfA gespeisten Ausschüttungen sofort abgeltungsteuerpflichtig; eine doppelte Besteuerung bei Rückgabe bzw. Veräußerung der Fondsanteile würde aber vermieden.
- Die Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von deutschen Immobilien, die der Fonds länger als 10 Jahre gehalten hat, soll nach den Vorschlägen entfallen. Solche Veräußerungsgewinne sollen auf Fondsebene der Körperschaftsteuer und der (nach der Körperschaftsteuer auf Fondsebene verbleibende) ausgeschüttete Betrag auf Privatanlegerebene zu 60 % der Abgeltungsteuer unterliegen. In diesem Punkt würde die Besteuerung somit erheblich verschärft.
- Wenn Fondsanleger ihre Anteile zurückgeben (oder veräußern), realisieren sie damit über den

Rückgabeerlös auch mögliche Wertsteigerungen der Immobilien im Fondsportfolio. Nach geltendem Recht unterliegt der Rückgabegewinn (vorbehaltlich der Immobiliengewinn-Regelung) der Abgeltungsteuer. Nach dem intransparenten System würden die Anleger nur scheinbar besserstellen: Zwar sind nur 60 % des Rückgabegewinns abgeltungsteuerpflichtig. Jedoch wird der Fonds latente Steuern auf den Wertzuwachs passivieren, was den Rückgabegewinn ebenso mindert, als würde der Wertzuwachs besteuert. Nach aktuellem Recht sind für Wertzuwächse inländischer Immobilien mangels Besteuerung auf Fondsebene keine passiven latenten Steuern zu bilden.

- Viele Publikumsimmobilienfonds investieren europaweit oder global. Dies geschieht häufig indirekt über (teils eigen- und teils fremdfinanzierte) Objektgesellschaften. Nach den Vorschlägen erscheint es zumindest unklar, ob solche indirekten Investments als Immobilienanlage gelten. Wenn dies nicht der Fall ist, wird ein Immobilienanteil von 75 % in diesen Fällen oft nicht erreicht werden, so dass die oben dargestellte 40 %ige Steuerfreiheit nicht greifen würde.

Insbesondere Anleger von thesaurierenden Fonds bzw. thesaurierenden Anteilsklassen, die im Markt weit verbreitet sind, wären von der Vorabpauschale betroffen. Die Vorabpauschale – eines der Kernelemente des intransparenten Systems – erscheint in mehrerlei Hinsicht als kritisch:

- Mit der Vorabpauschale werden naturgemäß fiktive Erträge besteuert. Die kumulierten Vorab-

pauschalen sollen zwar bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile ergebnismindernd berücksichtigt werden. Dass es dadurch im Ergebnis zu einer Kompensation kommt, ist jedoch keinesfalls garantiert. Denn dies setzt voraus, dass der Anleger im Rückgabe- bzw. Veräußerungsjahr über ausreichend hohe positive Einkünfte und keine Verlustvorträge (bei Privatanlegern: im Rahmen der Kapitalerträge) verfügt. Die Vorabpauschale führt somit nicht nur zu einem Steuervorzieheffekt und damit zu Liquiditäts- und Zinsnachteilen, sondern im ungünstigsten Fall zur endgültigen Besteuerung fiktiver Erträge. Im Vergleich zur Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge würden damit Anleger solcher Fonds schlechterstellen, die niedrige laufende Erträge erwirtschaften wie etwa Geldmarktfonds.

- Nachteilig ist die Vorabpauschale für regulär besteuerte Kapitalgesellschaften, insbesondere aber auch für Lebens- und Krankenversicherungen, die die steuerpflichtige Vorabpauschale – mangels entsprechenden handelsbilanziellen Zuflusses – nicht durch RfB kompensieren können.
- Keine Nachteile bringt die Vorabpauschale für private Kleinanleger, die unter die Freigrenze fallen. Wer in diesem Sinne noch als Kleinanleger gilt, lässt sich jedoch nicht immer sicher bestimmen. Da die Höhe des Freibetrags neben dem Basiszins von dem aktuellen Wert der Fondsanlagen abhängt, wird die Prognose umso unsicherer, je stärker der Wert der Fondsinvestments schwankt und je län-

ger der geplante Investitionszeitraum ist.

Mit der Vorabpauschale möchte die Arbeitsgruppe im Thesaurierungsfall eine "zeitnahe" Besteuerung sicherstellen. Dies kollidiert mit dem administrativen Ziel, Privatanleger nicht in die Veranlagung zu "treiben" und damit die Vereinfachung der geplanten Reform (und des aufwendig eingeführten Abgeltungsteuerregimes) zu konterkarieren. Um diesen Konflikt zu lösen, könnten, so der Bericht, die Fonds zu Ausschüttungen übergehen und dadurch Liquidität in Höhe der Kapitalertragsteuer bereitstellen. (Zur Klarstellung: Die Besteuerung fiktiver Erträge, die in Form der Vorabpauschale droht, ließe sich durch Substanzausschüttungen nicht lösen.) Die Arbeitsgruppe setzt offenbar darauf, dass die Fondsbranche hier "hilft" und die Vertragsbedingungen insbesondere all ihrer thesaurierenden Fonds/Anteilsklassen ändern. Kleinanleger, die bewusst einen thesaurierenden Fonds gewählt haben und die Vorabpauschale aufgrund des Freibetrags ohnehin nicht zu versteuern hätten, müssten sich dann doch um die Wiederanlage kümmern.

Um Veranlagungsfälle zu vermeiden, könnten alternativ, so der Bericht, Fondsanleger ihrer Zahlstelle eine Einzugsermächtigung oder eine Verkaufsvollmacht erteilen. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die nötige Ansprache aller Fondskunden durch ihre Depotstellen wäre damit unvermeidbar. Ob die Fondsbranche insofern "mitzieht" – auch bei Auslandsfonds und Fonds mit nicht nur deutschem Anlegerkreis? –, erscheint ungewiss. Eine verpflichtende flächendeckende Lösung, um Veranlagungsfälle auszuschließen, wie sie der Gesetzgeber sonst im System der

Abgeltungsteuer anstrebt, bietet die Arbeitsgruppe jedenfalls nicht an.

Überraschend sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe insofern, als im Fall thesaurierender Fonds die Kapitalanlagegesellschaft offenbar nicht länger verpflichtet sein soll, den Kapitalertragsteuerbetrag aus dem Fondsvermögen zur Verfügung zu stellen. Insofern bedeutet der Vorschlag sogar einen Rückschritt. Denn aktuell ist nur bei thesaurierenden *Auslandsfonds* mangels Liquidität eine Abgeltungswirkung unmöglich, während bei thesaurierenden *Inlandsfonds* die Kapitalanlagegesellschaft die Mittel bereitstellt. Nach dem Vorschlag würden somit auch bei *Inlandsfonds* Veranlagungsfälle "produziert".

Transparentes System

Überblick

Das transparente System soll nur für solche Fonds gelten, die nach dem "allgemeinen" Rechtstypenvergleich steuerlich als transparent gelten. Nach aktuellem Investmentrecht besteht, wie der Bericht festhält, in Deutschland keine solche Fondsrechtsform. Die Arbeitsgruppe geht jedoch davon aus, dass mit der Investment-Kommanditgesellschaft des offenen Typs (offene InvKG) eine zum transparenten System "passende" Fondsrechtsform eingeführt werden wird (neben der geschlossenen InvKG im Zuge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie, die jedoch nicht der Investmentbesteuerung unterliegen würde).

Im Übrigen soll der Anwendungsbereich dem für heutige Spezialfonds entsprechen, mit zwei wesentlichen Ausnahmen:

- Erfasst würden nur solche Fonds, die einer Aufsicht unterliegen *und* ein Rückgaberecht gewähren (bisher: alternativ).
- Die Anlegerzahl soll unverändert auf maximal 100 institutionelle Anleger beschränkt sein, wozu künftig jedoch nur Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zählen würden. Mit dem Ausschluss von Personengesellschaften soll insbesondere die mittelbare Beteiligung natürlicher Personen ausgeschlossen werden.

Ausländische Fonds sollen unter denselben Voraussetzungen unter das transparente System fallen.

Für existierende Spezialfonds sieht der Bericht zwei Wege vor, zum transparenten System zu wechseln:

- Steuerneutrale Umwandlung in die neue Rechtsform der offenen InvKG oder
- Option zur Besteuerung nach dem transparenten System für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren.

Nach dem transparenten System würden Fonds und deren Anleger wie folgt besteuert:

Auf Fondsebene gilt: Entsprechend ihrer Rechtsform gilt die offene InvKG nicht als Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Die offene InvKG soll kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte erzielen, jedoch von der Gewerbesteuer befreit sein. Ihre durch Betriebsvermögensvergleich (allerdings ohne Sonderbetriebsvermögen) ermittelten Einkünfte würden wie bei "gewöhnlichen" Personengesellschaften einheitlich und gesondert festgestellt. Entsprechendes soll für ausländische transparente Fonds und intransparente Fonds, die optieren, gelten.

Auf Anlegerebene gelten im Grundsatz die Regeln, wie sie schon bisher für Beteiligungen an Personengesellschaften gelten. Um das sog. Fondsprivileg (steuerfreie Thesaurierung bestimmter Erträge) teilweise zu erhalten, erwägt die Arbeitsgruppe, eine "Thesaurierungsrücklage" für (nicht schon nach § 8b Abs. 2 KStG befreite) Aktienveräußerungsgewinne einzuführen. Einzelheiten hierzu enthält der Bericht nicht.

Kritik

Wie oben dargestellt, ist das intransparente System für Körperschaften (institutionelle Anleger) steuerlich regelmäßig unattraktiv. Das transparente System bzw. die offene InvKG würde die "Nachfolge" der heutigen Spezialfonds antreten.

Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe läuft daher im Ergebnis darauf hinaus, dass Spezialfonds ihre Rechtsform wechseln müssten – von einem Sondervermögen oder einer Investmentaktiengesellschaft in eine offene InvKG bzw. ein ausländisches Pendant –, wenn ihre institutionellen Anleger nicht der teils deutlich höheren Besteuerung nach dem intransparenten System unterliegen sollen.

Zweifelhaft ist, ob dieser Weg rechtlich und praktisch gangbar ist. Spezialfonds sind in der Praxis weitgehend standardisiert. Investoren und Kapitalanlagegesellschaft konkretisieren das Anlagespektrum und vereinbaren die Gebühren, verlassen sich im Übrigen aber weitgehend auf den gesetzlichen Rahmen. Die Praxis wird erst dann zur offenen InvKG greifen, wenn ihre gesetzliche Ausgestaltung rechtssicher sowie praxis- und inte-

ressengerecht ist und bilanzielle Nachteile ausgeschlossen sind. Das Beispiel der Investmentaktiengesellschaft, deren Regeln der Gesetzgeber wiederholt überarbeiten musste, zeigt, wie langwierig dieser Prozess ist. Selbst wenn der Gesetzgeber dies zufriedenstellend löst und auch praktikable Umwandlungsregeln schafft, könnte eine Umwandlung noch am Widerstand einzelner Investoren scheitern.

Daher wird auch die Option zum transparenten System, die die Arbeitsgruppe für einen 5-jährigen Übergangszeitraum eröffnen möchte, vielfach keine Hilfe sein. Denn es droht ein Schwebezustand bzw. – falls eine Umwandlung letztlich scheitert – ein erneuter Wechsel des Besteuerungssystems.

Ausländische Fondsstandorte würden im Wettbewerb massiv zurückgeworfen. Denn ausländische Spezialfonds – mittlerweile weit verbreitet in den Portfolios deutscher institutioneller Anleger – werden es umso schwerer haben, eine transparente Rechtsform zu finden bzw. in eine solche zu wechseln. Sofern ausländische Fondsstandorte überhaupt transparente Fondsvehikel des offenen regulierten Typs vorsehen – wie z.B. Luxemburg mit der SICAV-SIF SCS –, fristen diese auch wegen teils offener Rechtsfragen ein Schattendasein. Geeignete Umwandlungsregeln werden meist fehlen. Sind nicht-deutsche Anleger beteiligt – wie häufig bei Auslandsfonds –, könnten sie die Umwandlung blockieren.

Besonderen Schwierigkeiten sehen sich international investierende Immobilien-Spezialfonds gegenüber:

Eine Umwandlung kann Grunderwerb- oder Ertragsteuer in den Belegheitsländern auslösen, so dass eine Umwandlung regelmäßig nicht steuerneutral möglich wäre.

Statt das Investment- und das Investmentsteuerrecht zu entflechten – ein selbst erklärtes Ziel der Arbeitsgruppe –, werden die Rechtsgebiete im wichtigsten Punkt, nämlich beim Anwendungsbereich, verbunden.

Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe ist u.a. mit dem Ziel angetreten, die Investmentbesteuerung europarechtskonform auszugestalten. Die einheitliche Besteuerung deutscher Mieten und Immobilienerträge für In- und Auslandsfonds bedeutet insofern einen Fortschritt.

Jedoch gehen die Vorschläge über dieses Ziel weit hinaus. Falls sie in dieser Form umgesetzt würden, würden Fonds insgesamt und im Wettbewerb mit anderen Anlageformen an Attraktivität einbüßen. Insbesondere zwei Kernelemente der vorgeschlagenen Reform können nicht überzeugen: Der faktische Zwang zur Umwandlung der zahllosen existierenden Spezialfonds. Benachteiligt sind dadurch insbesondere ausländische Fondsstandorte. Und im Bereich der intransparenten Besteuerung die geplante Vorabpauschale, die – anders als nach geltendem Recht auch in Inlandsfällen – Veranlagungsfälle "produziert" und die Vereinfachung, wie sie mit der Abgeltungsteuer geplant ist, nicht gewährleistet.

Notes

Autoren



Dr. Josef Brinkhaus
Partner

T: +49 69 71 99 1629
E: josef.brinkhaus
@cliffordchance.com



Marco Simonis
Partner

T: +49 69 71 99 1478
E: marco.simonis
@cliffordchance.com



Dr. Jan H. Grabbe
Counsel

T: +49 69 71 99 1614
E: jan.grabbe
@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2011

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.